



Herrn
MinR Peter Görgen
Leiter des Referats „Zusätzliche Altersvorsorge“
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Per E-Mail an: peter.goergen@bmas.bund.de

Dr. Birgit Uebelhack
030 3385811-40
Birgit.Uebelhack@aba-online.de

10.09.2015 -Dr. Ue/Ni

BMAS-37-2015

Mögliche Änderungen in Teilbereichen der betrieblichen Altersversorgung Ihre E-Mail vom 27.07.2015

Sehr geehrter Herr Görgen,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. geplanten Änderungen nehmen wir wunschgemäß wie folgt Stellung:

- I. Nichtversicherungsförmige Durchführung beim Pensionsfonds in der Rentenbezugsphase / Ergänzung von § 112 VAG, § 3 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (PFDeckRV) und neu Verordnung zur Durchführung der Rentenzahlung bei Beitragszusagen mit Mindestleistung von Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (PF-Rentenzahlungsverordnung – PFRentZV)**

Bislang war bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML) beim Pensionsfonds aufsichtsrechtlich nur in der Anwartschaftsphase eine nicht versicherungsförmige Gestaltung zugelassen. Die aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) begrüßt die für den Pensionsfonds geplante gesetzliche Möglichkeit, die Rentenphase im Rahmen einer BZML neben der bisherigen versicherungsförmigen Option auch nicht versicherungsförmig gestalten zu können. Damit wird die Beitragszusage mit Mindestleistung aufsichtsrechtlich für Pensionsfonds weiterentwickelt. Dies erscheint sachgerecht, weil die Beitragszusage mit Mindestleistung insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Neufassung der EbAV II-Richtlinie als deutsche Alternative zu den international vorherrschenden DC-Plänen gesehen wird.

Mit der Neuregelung ist die Möglichkeit einer weniger restriktiven und flexibleren Kapitalanlage verbunden, die insbesondere auch dem historisch niedrigen Zinsumfeld gerecht wird und Chancen für höhere Renditen

bzw. Erträge eröffnet und damit die über einen Pensionsfonds durchgeführte betriebliche Altersversorgung attraktiver macht. Zudem kann die Kapitalanlagepolitik für die ebenfalls nicht versicherungsförmige Anwartschaftsphase und die Rentenbezugsphase besser vereinheitlicht werden, was zu höheren Renditen und auch zur Einsparung von Administrations- und Transaktionskosten führen kann.

Allerdings erhöht sich möglicherweise das Haftungsvolumen des Arbeitgebers, wenn die Mindestrente nach der PFRentZV höher ausfallen sollte als die nach dem BetrAVG geschuldete Leistung des Arbeitgebers auf der Grundlage seiner Subsidiärhaftung. Zudem müssen die Arbeitnehmer damit umgehen, dass ihre Altersbezüge weniger planbar sind als bisher (schwankende Rentenbezüge bis zur Untergrenze „Mindestrente“).

Die vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Regelung schafft eine größere Flexibilität für die Kapitalanlage, verändert aber die bestehende arbeitsrechtliche Situation nicht. Im Rahmen des § 112 VAG werden im Ergebnis Vorgaben für den Arbeitnehmerschutz gemacht, die teilweise über den Schutz des BetrAVG hinausgehen. Dies kann möglicherweise zu einem Auseinanderfallen der aufsichtsrechtlichen und der arbeitsrechtlichen Bewertung führen. In jedem Falle dürfte die Erweiterung des betriebsrentenrechtlichen Schutzes zugunsten der Versorgungsberechtigten durch das Aufsichtsrecht aber dafür sorgen, dass die Belange der Versorgungsberechtigten angemessen berücksichtigt werden. So erscheint es u.a. sachgerecht, im Hinblick auf die Interessen der Versorgungsberechtigten die neu eröffnete Möglichkeit auf kollektivrechtliche Vereinbarungen zu beschränken.

Im Rahmen des Deckungsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Versorgungsträger verlangt § 112 Abs. 1c.) Nr. 3 VAG-E i.V.m. § 4 PFRentZV-E eine rechtliche Verpflichtung des Erstgenannten für eventuelle Defizite in Bezug auf die versicherungsaufsichtsrechtliche Mindesthöhe der Rentenleistungen. Eine Einstandspflicht des Arbeitgebers für den Fall, dass der Pensionsfonds im Laufe der Rentenbezugszeit nicht in der Lage ist, die bei Rentenbeginn festgestellte (Leistung) „Mindestrente“ zu zahlen, ergibt sich bereits aus dem Betriebsrentengesetz. Es ist deshalb aus unserer Sicht fraglich, ob der in § 112 (1 b. neu) Ziffer 4 vorgesehene Nachweis der Verpflichtung des Arbeitgebers tatsächlich erforderlich ist im Hinblick auf die bereits bestehende gesetzliche Subsidiärverpflichtung des Arbeitgebers im Rahmen des BetrAVG.

Insgesamt ist der Entwurf zu begrüßen. Er stellt eine ausgewogene Regelung dar, die dem Pensionsfonds hinreichende Flexibilität für innovative Auszahlungsregelungen gewährt und auch die Interessen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger wahrt. Die Regelung kann dazu beitragen, dass die Akzeptanz und Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge weiter erhöht wird.

II. Fortsetzung der Rückdeckungsversicherung mit eigenen Beiträgen durch Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers / Änderung und Ergänzung von § 8 BetrAVG

Die geplante Möglichkeit einer Aufrechterhaltung und Fortsetzung einer bestehenden Rückdeckungsversicherung im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Änderung von § 8 BetrAVG) halten wir für eine sinnvolle Weiter-

entwicklung der gesetzlichen Insolvenzversicherung, die nicht nur für den berechtigten Arbeitnehmer vorteilhaft ist, sondern auch die gesetzliche Insolvenzversicherung und die dahinterstehenden Beitragszahler entlastet. Es handelt sich dabei um eine Option für den berechtigten Arbeitnehmer, ohne dass der gesetzliche Insolvenzschutz durch den PSVaG von vornherein entfällt. Der Arbeitnehmer kann innerhalb einer bestimmten Frist anstelle des Insolvenzschutzes durch den PSVaG die Übertragung der für die ihm zugesagte Versorgung abgeschlossenen (kongruenten) Rückdeckungsversicherung auf ihn wählen und diese Versicherung dann ggf. auch mit eigenen Beiträgen fortsetzen. In jedem Falle hat er bei dieser Variante die Aussicht auf eine weitere Wert-erhöhung der Anwartschaft durch die bis zum Rentenbeginn erzielten weiteren Erträge und Überschüsse.

1. § 8 Abs. 3 BetrAVG unterscheidet möglicherweise nicht hinreichend zwischen zwei verschiedenen Komplexen, nämlich:

- Anspruch auf den Eintritt in eine Rückdeckungsversicherung als Versicherungsnehmer und
- die Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen oder auch als beitragsfreie Versicherung.

Will man einen durchsetzbaren Rechtsanspruch für die versorgungsberechtigten Arbeitnehmer auf Übertragung (und Fortführung) der Rückdeckungsversicherung schaffen, so sollten die Anspruchsvoraussetzungen eindeutig definiert werden. Für die Praxis sind möglichst einfache und rechtssichere Regelungen notwendig. Dem Versorgungsberechtigten sollte ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, in die Versicherung einzutreten. Davon ist dann auch eine beitragsfreie Fortführung erfasst.

Es sollte in § 8 Abs. 3 BetrAVG noch deutlicher werden, durch welche Willenserklärung der Übergang der Stellung als Versicherungsnehmer herbeigeführt wird und welche zusätzlichen Anzeigepflichten bestehen. Es dürfte dabei kein Weg daran vorbeiführen, dass die Willenserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben ist und gegenüber dem PSVaG nur angezeigt wird. Dementsprechend könnte § 8 Abs. 3 Satz 4 BetrAVG präziser wie folgt formuliert werden:

„Das Recht zum Eintritt in die Versicherung muss der Berechtigte innerhalb von sechs Monaten nach der Information durch den Träger der Insolvenzversicherung dem Versicherer gegenüber geltend machen, der Versicherer informiert davon unverzüglich den Träger der Insolvenzversicherung.“

2. Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Rückdeckungsversicherung ist u.a., dass die Versorgungszusage auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung verweist, also die Ergebnisse der Rückdeckungsversicherung Teil des Leistungsplanes sind. Den Gedanken könnte man möglicherweise noch klarer formulieren durch:

„wenn sich der Inhalt der Versorgungszusage nach den Leistungen aus einer Rückdeckungsversicherung richtet und die Versorgungszusage einen Hinweis auf die Rückdeckungsversicherung enthält.“

Idealerweise sollte eine vollständige Kongruenz sowohl dem Grund als auch der Höhe nach zwischen der arbeitsrechtlichen Zusage und den versicherungsvertraglichen Bedingungen gegeben sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so müsste der betroffene Arbeitnehmer die Vor- und Nachteile der Handlungsalternativen abwägen, um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

3. Mit dem vorgelegten Vorschlag würden in erster Linie Fallgestaltungen erfasst, die bei rückgedeckten Unterstützungskassen zu finden sind. Wir gehen aber nach dem allgemein formulierten Gesetzestext davon aus, dass grundsätzlich auch rückgedeckte Direktzusagen und die über einen Pensionsfonds abgewickelten Versorgungszusagen in den Anwendungsbereich fallen können. Voraussetzung ist aber auch dort, dass die Zusage selbst auf die Leistungen aus der Rückdeckung Bezug nimmt, d.h. sich die Zusage (insgesamt und ausschließlich) auf den Leistungsumfang und Leistungskatalog der Rückdeckungsversicherung bezieht und damit die Versicherung nicht nur ein reines „Finanzierungsinstrument“ ist.

In der Gesetzesbegründung wird angesprochen, dass mit der Neuregelung in erster Linie Fälle erfasst werden sollen, bei denen der PSVaG zum Einzug des Vermögens berechtigt ist. Hieran anknüpfend könnte in der Gesetzesbegründung noch ergänzt werden, dass insoweit auch die insolvenzrechtlichen Verteilungsregelungen unberührt bleiben.

Die angedachte Neuregelung lässt sich nur dann unmittelbar auf Direktzusagen übertragen, wenn es sich um eine an den Berechtigten verpfändete Versicherung handelt. Ansonsten kollidiert der Übertragungsanspruch des Arbeitnehmers mit dem Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters. Wollte man hier die gleiche Ausgangssituation wie bei rückgedeckten U-Kassen schaffen, so wären im Hinblick auf die Vorrangstellung anderer Gläubiger weitergehende insolvenzrechtliche Regelungen nötig in Richtung „Nichtverwertung von Versorgungskapital durch den Insolvenzverwalter“ bzw. „Aussonderungsrecht“. Will man darauf verzichten, so müssten individuell im Rahmen der Abwicklung von Insolvenzverfahren Lösungen gefunden werden (vgl. dazu Birkenbeul, BetrAV 2015, 209).

Das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BetrAVG ist auch auf (rückgedeckte) Versorgungszusagen des Pensionsfonds anwendbar. Wettbewerbspensionsfonds bedienen sich für die Abwicklung von Versorgungszusagen teilweise des Abschlusses von Rückdeckungsversicherungen bei einem Lebensversicherer. In der Pensionsfondszusage wird dabei z.T. auf die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung verwiesen. In vielen Fällen handelt es sich insoweit um Beitragszusagen mit Mindestleistung. Da im Insolvenzfall die Leistung des PSVaG grds. auf die Mindestleistung beschränkt ist, kann aus Sicht des Versorgungsberechtigten bei einer erwarteten guten weiteren Wertentwicklung der Rückdeckungsversicherung ein gesteigertes Interesse bestehen, die Rückdeckungsversicherung zu übernehmen und selbst weiterzuführen.

Nach § 8 Abs. 1a BetrAVG hat der PSVaG die gegen ihn gerichteten Ansprüche des Versorgungsberechtigten auf den Pensionsfonds zu übertragen, wenn der Pensionsfonds diese Übertragung bei der Aufsichtsbehörde beantragt hat und die Aufsichtsbehörde eine diesbezügliche Genehmigung erteilt hat. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen aus der

Pensionsfondszusage sichergestellt ist. Bei kongruent durch Lebensversicherungsverträge rückgedeckten Pensionsfondszusagen ist von einer dauernden Erfüllbarkeit der Pensionsfondszusage und somit auch von einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auszugehen. Nach dem Vorschlag für einen neuen § 8 Abs. 3 BetrAVG soll der Versorgungsberechtigte hingegen einen Anspruch auf Übertragung der Versicherungsnehmerstellung (VN-Stellung) der Rückdeckungsversicherung und auf Fortführung des Vertrages mit eigenen Beiträgen haben.

Hier sollte unseres Erachtens gesetzlich eindeutig geregelt werden, welche Regelung Vorrang hat. Angesichts der kollektiven Wertung des verwaltungsarmen Verfahrens nach § 8 Abs. 1a BetrAVG ist dessen Durchführung einer Einzelfallabsicherung nach § 8 Abs. 3 BetrAVG-E vorzuziehen. Dies sollte klargestellt werden.

4. Das Recht zur Fortführung der Versorgung durch den Arbeitnehmer sollte nur dann eingeräumt werden, wenn es sich im Insolvenzfall noch um eine beitragspflichtige Rückdeckungsversicherung handelt. Sollte sie beitragsfrei sein oder der Versicherer bereits Zahlungen leisten, dürfte auch im Interesse der Versicherer eine Fortsetzung der Versicherung mit weiteren Beitragszahlungen entfallen. Das Recht auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen nach Insolvenzeröffnung sollte im Übrigen nur insoweit bestehen, wie dies der Versicherungsvertrag bedingungsgemäß vorsieht.
5. Der Anspruch auf Übertragung der Versicherungsnehmerstellung soll nur innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Information vom PSVaG möglich sein. Es stellt sich die Frage nach den Konsequenzen, wenn eine Information zwar erteilt wurde, aber inhaltlich unrichtig oder unvollständig war. Das kann zu jahrelanger Rechtsunsicherheit führen, die erst nach Verwirkung endet. Es empfiehlt sich deshalb, entweder ausdrücklich zu regeln, dass die Sechsmonatsfrist des § 8 Abs. 3 Satz 4 BetrAVG unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Information läuft oder aber eine Höchstfrist vorzusehen, die nicht an die Information anknüpft. Letzteres könnte beispielsweise durch folgenden Satz 5 erreicht werden: *„Das Recht zur Fortsetzung der Versicherung erlischt unabhängig von vorstehendem Satz spätestens zwei Jahre nach Eintritt des Sicherungsfalls“*.
6. Die Übertragung der Versicherung setzt eine ausreichende Information des Arbeitnehmers voraus, die idealerweise individuell bezogen auf den einzelnen Arbeitnehmer die Leistung des PSVaG einerseits und die der Rückdeckungsversicherung widerspiegeln. Ein besonderes Problem sind Beitragsrückstände, die im Ergebnis dazu führen, dass der Arbeitnehmer aus der Rückdeckung eine geringere Leistung erhält. Die Frage von Beitragsrückständen bei der Rückdeckungsversicherung sollte deshalb in jedem Falle Gegenstand der Information sein.
7. Voraussetzung für eine Anwendung der neuen Regelung in der Praxis ist eine ausreichende steuerliche Flankierung:

Es muss in jedem Falle sichergestellt werden, dass die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den berechtigten Arbeitnehmer nicht zu einem steuerlichen Zufluss führt.

Der Versorgungsberechtigte soll die Möglichkeit erhalten, die Versicherung mit eigenen (aus versteuertem Einkommen aufgebracht) Beiträgen weiter zu dotieren. Die hierauf beruhenden Teile der Versicherungsleistung wären steuerlich anders zu behandeln als jene, die im Rahmen der steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung entrichtet worden sind. Diese Trennung wäre bei den Versicherern mit dem entsprechenden Verwaltungsmehraufwand umzusetzen.

Da die Auszahlung durch den Lebensversicherer vorzunehmen ist, müsste dieser analog § 3 Nr. 65 EStG als Arbeitgeber für den Teil die Steuern gem. § 19 EStG einbehalten und abführen, der vor der Übertragung erdient wurde. Für die Zeit der Finanzierung mit eigenen Beiträgen durch den Arbeitnehmer liegt eine private Lebensversicherung vor, die nach § 20 oder § 22 EStG zu versteuern ist, auf jeden Fall handelt es sich nicht um Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG.

Für die Unterstützungskasse muss geregelt werden, dass es sich um eine zulässige Verfügung handelt, die nicht die Steuerfreiheit gefährdet. Die Regelung in R 13 Abs. 3 Satz 3 KStR reicht nicht aus, zum einen, weil es sich nicht um eine Abfindung handelt, aber auch nicht um eine Transaktion beim Arbeitgeberwechsel.

Wir danken Ihnen, dass Sie uns Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben haben und würden uns freuen, wenn unsere Anregungen in den neuen Regelungen Berücksichtigung finden würden. Für weitere Erläuterungen unserer Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V.



Dr. Birgit Uebelhack
stv. Geschäftsführerin